- 22. Bie ift ber Entlaftungsbeweis ber Sorgfalt bei ber Auswahl ber bestellten Berson au führen, wenn
 - 1. zwijchen ber Ginftellung ber Berfon in ben Betrieb bes Gefchäftsherrn und ber Berrichtung, in beren Ausführung ber Dritte widerrechtlich verlest murbe, eine längere Zeit verstrichen ift,
 - 2. sowohl die Answahl wie die Überwachung ber Berson einer Zwischenperson übertragen war, die felbst wiederum zu diesen Berrichtungen vom Geschäftsherrn bestellt worden war?

BGB. § 831.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 14. Dezember 1911 i. S. Allgemeine Bersliner Omnibus-Aftiengesellschaft (Bell.) w. L. (RL). Rep. VI. 75/11.

- L Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht baselbst.

Der Aläger wurde am 22. Januar 1908 in der Jerusalemersftraße zu Berlin auf dem Wege von einem Wagen der Straßenbahn, den er eben verlassen hatte, nach dem Bürgersteige von einem der verlagten Gefellschaft gehörigen, von dem Autscher A. geleiteten Omnibus übersahren und erlitt Verletzungen, für deren Schadenssfolgen er die Gesellschaft verantwortlich machte.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht erklärte abändernd den Anspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt.

Die Revifion des Bellagten murde gurudgewiefen.

Mus ben Grünben:

Das Berusungsgericht führt aus, daß der Kutscher, obwohl er nicht durch den Borstand der Beklagten, sondern wiederum
erst durch einen von diesem bestellten Betriebsbeamten ausgewählt
und in den Betrieb eingesiellt worden war, dennoch Angestellter der
Beklagten gewesen, und daß deshalb auch von der Beklagten der Entlastungsbeweis des § 831 BGB. auf seine Person, nicht lediglich auf die jenes Betriebsbeamten zu richten sei. Es ist nun zwar rechtlich nicht durchaus zutreffend, daß sich deshalb, weil der Kutscher K. als Angestellter der Beklagten zu gelten habe, auch der Entlastungsbeweis auf seine Person beziehen musse. Diese Annahme selbst aber ist im gegebenen Falle nicht rechtsirrtümlich.

Die Bestimmung bes § 831 fest nicht eine Saftung für frembes Berichulben, fondern eine folche für ein eigenes Berichulben bes Saftpflichtigen feft, bas jeboch vermutet wirb und von ihm zu wiberlegen ift. Wenn ein Angeftellter bei Ausführung ber ihm aufgetragenen Berrichtung einem Dritten wiberrechtlich einen Schaben augefügt bat, fo foll fein Geschäftsherr für ben Schaben auftommen, weil er, wie junachft bom Gefete vermutet wird, in der Ausmahl bes Angestellten, in der Beichaffung ber etwa erforderlichen Gerätschaften ober in ber etwa erforderlichen Leitung ber ihm aufgetragenen Berrichtungen die im Berkehr erforberliche Sorgfalt vernachläffigt hat. Bur haftung bes Geschäftsherrn aus § 881 gehört es mithin. daß ein Berschulden nach den bezeichneten Richtungen bentbar ift. Wenn — was felbstverständlich im Sinne bes § 831 ebenfalls bom Geschäfisherrn nachzuweisen ift - ber Umfang eines großen induftriellen Betriebes ober einer sonstigen großen Berwaltung ober wenn andere versönliche Hindernisse bem Geschäftsberrn felbst die Auswahltätigkeit hinsichtlich ber niederen Angestellten unmöglich machen und biefe einem Angestellten höherer Ordnung übertragen werden muß, dann hat fich insoweit der Entlastungsbeweis auf diese lettere Person au richten.

Agl. Urteil bes erkennenden Senats vom 6. März 1911, Rep. VI. 435/10.

Das würde nun im vorliegenden Falle vielleicht ebenfalls anzunehmen sein, wenn allein die Sorgfalt der Auswahl des Rutschers bei seiner Einstellung in den Betrieb in Frage täme. Allein dadurch

wird dem Entlaftungsbeweise bes § 831 nicht in jedem Falle genügt. Der Angestellte muß noch jur Beit ber Berrichtung, bei beren Ausführung ein Dritter ju Schaben getommen ift, die Befähigung jur ordnungsmäßigen Ausführung ber Berrichtung befeffen haben, und ber Geschäftsherr muß bementsprechend nachweisen, bag er die ibm obliegende Sorgfalt in der Auswahl des Angestellten zu dieser Reit ausgeübt hat. Fallen daher die Einstellung des Angestellten in den Dienft bes Geschäftsberrn und bie ichabenbringenbe Berrichtung zeitlich auseinander, fo muß unter Umftanben zu jenem erften Beweise ber einer fortbauernben wachsamen Aufsicht über den Angestellten während beffen Dienstzeit bingutommen. Denn in biefer Aufficht betätigt sich die Sorgfalt in der Auswahl für die später dem Angestellten aufgetragenen Berrichtungen. Dieser weitere Beweiß wird jedenfalls bann erforberlich, wenn ber Berlette ben Nachweis führt. daß sich der Angestellte, moge er bei feiner Anstellung auch mit Recht als tüchtig und zuverlässig erachtet worden sein, im Laufe der Dienftzeit nicht als zuverläffig erwiesen habe.

Diefer aweite Beweis bes Geschäftsherrn gu feiner Entlaftung von ber Berichulbensvermutung tann fich wiederum in zwei Richtungen fvalten. Sandelt es fich um bie praktifche Auffichtstätigkeit im besonderen auf der Grundlage ber vom Beschäftsherrn getroffenen allgemeinen Auffichtseinrichtungen, fo tann biefe bei einem großen Betriebe ober bei fonftiger Behinderung bes Geschäftsherrn wiederum, wie die Auswahl bes Betriebsperjonals bei ber Anftellung, einem boberen Angestellten übertragen werben muffen, und bann gilt binsichtlich des Entlastungsbeweises das vorher über die Auswahl bei ber Einstellung Ausgeführte. Die allgemeinen Auffichtsanorbnungen find bagegen regelmäßig bie Aufgabe bes Geschäftsherrn felbit, bei Rorperschaften mithin ber gesetlichen Bertreter. Insoweit biese in Frage tommen, muß ber Beichaftsberr ben Sorgfaltsbeweis mithin für feine eigene Tätigkeit führen und tann fich nicht mit bem Rachweise ber forgfältigen Auswahl ber Aufsichtsbeamten beden, bie boch nur die von ihm geschaffenen Aufsichtseinrichtungen durchzuführen. feine Auffichtsweifungen zu befolgen haben.

Der Rläger hat im gegebenen Falle den Nachweis geführt, daß sich der Rutscher K. im Laufe seiner Dienstzeit bei der Beklagten wiederholt Ordnungswidrigkeiten hat zuschulden kommen lassen, die

ibm volizeiliche und gerichtliche Strafen zuzogen und die zwar zufällig einen erheblichen Schaben nicht anrichteten, aber boch einen solchen anrichten tonnten und die Sicherheit bes auf ben Strafen verfehrenden Bublitums ernften Gefahren ausfehten. Die Beklagte, die von diesen Bestrafungen und den ihnen zugrunde liegenden Borgangen teine Renntnis erhalten zu haben behauptet, bat fich biesen festgestellten Tatsachen gegenüber auf ihre Aufsichtsorganisation berufen, in der fie durch eine größere Rahl von Kontrolleuren ihren gesamten Wagenverkehr in ben Strafen Berlins unausgeset überwache. Das Berufungsgericht ift auf biefen Beweis nicht eingegangen mit ber Begrundung, daß ihre Organisation jedenfalls im gegebenen Falle versagt babe. Die Revision greift diesen Sat als rechtsirria und den allgemeinen Charafter des Entlastungsbeweises aus 8 831 verkennend an. Allein das Berufungsgericht läßt bem angefochtenen Sabe die Erläuterung folgen, daß die Betlagte Ginrichtungen treffen muffe, burch die fie von gerichtlichen ober polizeilichen Bestrafungen ihrer Ruticher zuverlässige Renntnis erhalte, und bazu genuge bie behauptete Organisation nicht, die gewissermaken nur Stichbroben liefere. In Wahrheit ift hier mithin auf eine mangelhafte Seite ber allgemeinen Auffichtseinrichtungen ber Beklagten, wie fie fich nach ibrer Behauptung barftellen, hingewiesen, für bie ein Beweisantritt fehle. Diese Erwägung bes Berufungsgerichts ift nicht rechtsirrtumlich. Nachdem vom Rläger Berfehlungen bes Rutschers R. nachgewiesen find, bie diefen nach ber nicht zu beanftanbenben Annahme bes Berufungsgerichts nicht mehr ohne weiteres als geeignet für ben Dienft eines Omnibustenters erscheinen ließen, bat bie Beklagte nachzuweisen, baß fie tropbem ohne Berichulben ift, wenn fie R. ferner verwendet hat, m. a. 28., daß fie noch jur Beit ber ichabenbringenben Rahrt bei Anwendung ber im Berkehr erforberlichen Sorafalt R. au diefer Berrichtung auswählen durfte. Ru biefem Rachweise gehört die Darlegung von Einrichtungen und Maknahmen, vermöge beren sie zur Kenntnis von öffentlichen Bestrafungen ihrer Rutscher wegen Berletung ber Berkehrspflichten gelangte; fie muß jedenfalls nachweisen, daß sie hierzu die möglichen zwedentsprechenden Magnahmen ergriffen hat, sei es, daß fie das Polizeipräfidium ersuchte, ihr von Bestrafungen ber in ihrem Betriebe beschäftigten Ruticher stets Rachricht zu geben, sei es, daß sie in den Anftellungsverträgen bem Betriebspersonale bei Bermeidung der Entlassung oder empfindlicher Vertragsftrasen die Selbstanzeige zur Vertragspflicht machte. Die Beklagte hat aber nach dieser Richtung in der Zat einen Beweis nicht angetreten. Insofern ist ihr Entlastungsbeweis aus § 831 mit Recht vom Berufungsgericht als mangelhaft befunden worden.

Wenn die Revision schlieglich geltend macht, es konne ber Beflagten nicht zugemutet werben, wegen einer ober mehrerer Ordnungswidrigkeiten, wie fie bei jedem Rutscher einmal unterliefen, sonft als tuchtig erprobte Leute zu entlaffen, mas für ben Berkehr burch bie bann notwendige Ginstellung vieler ungeschulter Leute in rafchem Bechsel gefährlichere Folgen zeitigen würde, als die einzelnen Berkehrsverstöße der immerhin erfahrenen wenn auch nicht tadellosen Rrafte, so werben allerdings Magregeln, Die die Möglichkeit ber Weiterführung eines Betriebes größeren Stiles überhaupt in Frage ftellen konnten, bom Geschäftsberrn nicht verlangt werben burfen. Eine Entlassung ber im Betriebe ber Omnibusgesellschaft eingestellten Rutscher wird als bas äußerste Mittel ber Wieberherftellung geordneter Ruftande nur bei schweren Verfehlungen ober bann in Frage tommen, wenn fich ernfte Unterweisungen und Ermahnungen ober besondere Überwachungsmaßregeln als nuplos erwiesen haben. Auch bas Berufungsgericht hat nicht ausgesprochen, bag bie Beklagte R. hatte entlaffen follen. Aber es verlangt, die Beklagte hatte zwedentsprechenbe Magregeln treffen muffen, um weiteren Bertehregefährbungen burch R. vorzubeugen, und fie habe burch Darlegung diefer Maßregeln ben Rachweis führen muffen, daß fie bei beffen fernerer Berwendung in ihrem Dienste nach diefer Richtung bie im Bertehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. In Diefer Ermagung ift ein Rechtsirrtum nicht zu erbliden." . . .